

Niederschrift, ö

Gremium	Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen
Nummer	KultA/004/2014
Datum	Donnerstag, 10.07.2014
Ort	Im Schafhof in Freising
Beginn	09:30 Uhr
Ende	11:15 Uhr

Anwesenheit

Vorsitzender

Mederer, Josef

Ausschussmitglieder

Bertl, Alexandra
 Degenhart, Christine
 Dorn, Hubert
 Friesinger, Sebastian
 Halbauer, Jan
 Hörl, Christina
 Kuhn, Barbara
 Malm, Mike Dr.
 Off-Nesselhauf, Gabriele
 Schildbach-Halser, Johanna
 Spitzbauer, Anton
 Wetzelsperger, Georg

Vertretung für Hrn. Schwarzenberger
 anwesend ab TOP 2
 Vertretung für Hrn. Barth

Vertretung für Hrn. Prof. Dr. Murken

Vertretung für Hrn. Eberl

Verwaltung

Berg, Eike
 Berg, Petra
 Brinckmann, Ernst
 Bruckmann, Wolfgang Dr.
 Brütsch-Oberdörster, Raphaela
 Büllsach, Susanne
 Fischer, Matthias
 Getzlaff, Stefan
 Goriß, Monika
 Göttler, Norbert Dr.
 Schmitz, Erich
 Schusser, Ernst

Protokollführerin

Albrecht, Sofie

Weitere Anwesende

Eva Bönig, stv. Bürgermeisterin der Stadt Freising

Entschuldigt

Ausschussmitglieder

Barth, Hansjörg

Eberl, Martin

Murken, Jan Prof. Dr.

Schwarzenberger, Thomas

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
TOP 2	schafhof - Europäisches Künstlerhaus Oberbayern; Tätigkeitsbericht 2013 mit Ausblick 2014
TOP 3	Tätigkeitsbericht des Popularmusikbeauftragten des Bezirks Oberbayern
TOP 4	Änderung der Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern
TOP 5	Zuwendungen zur Förderung der Volksmusik und regionalen Musiktradition im HH 2014
TOP 6	Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Denkmalpflege im Haushaltsjahr 2014
TOP 7	Interfraktionelle Arbeitsgruppe Arbeiter- und Industriekultur
TOP 8	Bekanntgaben und Sonstiges

Bezirkstagspräsident Josef Mederer eröffnet um 09:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur, Schulen und Museen, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Kultur, Schulen und Museen fest.

Vor Beginn der Sitzung begrüßt die stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Freising, Eva Bönig, den Bezirkstagspräsidenten und alle anwesenden Bezirksräte.

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Beschluss:	angenommen	Ja 12 Nein 0
-------------------	-------------------	------------------------

TOP 2 schafhof - Europäisches Künstlerhaus Oberbayern; Tätigkeitsbericht 2013 mit Ausblick 2014

Der Schafhof - Europäisches Künstlerhaus Oberbayern als „Tor zu Europa“ ist als Institution für zeitgenössische Kunst einzigartig im Bezirk Oberbayern und gewährleistet im Verbund mit den anderen Einrichtungen wie Heimatpflege, Volksmusikarchiv, Populärmusikbeauftragter, Trachteninformationszentrum, Freilichtmuseum Glentleiten, Bauernhausmuseum Amerang, Kloster Seeon u.v.a. eine intensive Pflege der kulturellen Landschaft Oberbayerns.

Herr Berg berichtet dem Ausschuss über die Tätigkeiten im neuen Jahr und gibt einen Ausblick auf das Jahr 2014.

Beschluss:	Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
	zur Kenntnis genommen

TOP 3 Tätigkeitsbericht des Populärmusikbeauftragten des Bezirks Oberbayern

Der Populärmusikbeauftragte des Bezirks Oberbayern berichtet über seine bisherige Tätigkeit (seit 01.07.2013) und gibt einen Ausblick über die Projekte bis zum Ende des Jahres 2014.

Beschluss:	Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen nimmt den Tätigkeitsbericht des Populärmusikbeauftragten des Bezirks Oberbayern zur Kenntnis.
	zur Kenntnis genommen

TOP 4 Änderung der Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern

Mit Beschluss des Bezirkstages vom 29.07.2010 wurden die Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern (ZwRichtlBez) neu geregelt.

Da seitdem im Bereich Kultur und Denkmalpflege weiterer Anpassungsbedarf entstanden ist, soll die am 01.01.2011 in Kraft getretene ZwRichtlBez nach eingehender Diskussion zum 01.08.2014 wie folgt geändert werden:

A):

II.1.3. ZWRichtlBez soll in Satz 3 ergänzt und ein neuer Satz 4 hinzugefügt werden:

II.1.3.Satz 3 ZWRichtlBez: Der Höchstzuschuss für ein Vorhaben beträgt 50.000,00 €, jedoch im Einzelfall mindestens 500,00 € (Mindestgrenze).

Begründung:

Auch im Bereich der Denkmalpflege soll eine Mindestgrenze eingeführt werden. Bei geringeren Beträgen steht der Verwaltungsaufwand nur in wenigen Ausnahmefällen in Relation zur Förderung.

Ohne Änderungen von den Mitgliedern des Ausschusses angenommen.

II.3 ZWRichtlBez wird wie folgt geändert:

II.3.1.Satz 2 ZWRichtlBez: Der Begriff „Projekte“ wird durch „Veranstaltungen“ ersetzt.

Begründung:

Ein Projekt ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben, das aus einem Satz von abgestimmten, gelenkten Tätigkeiten mit Anfangs- und Endtermin besteht und durchgeführt wird, um unter Berücksichtigung von Zwängen bezüglich Zeit, Ressourcen (zum Beispiel Geld bzw. Kosten, Produktions- und Arbeitsbedingungen, Personal) und Qualität ein Ziel zu erreichen. Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (Wikipedia). Bei förderungswürdigen Vorhaben im Kulturbereich geht es ausschließlich um Veranstaltungen.

Die sprachliche Unterscheidung erleichtert auch die Abgrenzung zu nicht förderfähigen Kosten, wie Investitions- oder Publikationskosten.

Der Vorschlag zur Änderung wurde abgelehnt.

In II.3.1. ZWRichtlBez wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Kommerzielle Vorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen.“

Begründung:

Hiermit soll ausgeschlossen werden, dass Veranstaltungen, die z. B. zu „Werbezwecken“ von Firmen genutzt werden, eine kommunale Förderung erhalten können.

Der Satz wird wie folgt in die Richtlinien aufgenommen: „Rein Kommerzielle Vorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen.“

Es wird folgende neue Nummer II.3.2. ZWRichtlBez eingefügt:

„Auch eine Veranstaltung im Bereich Popularmusik zählt zu der förderwürdigen Kultursparte nach II.3.1.

Eine Förderung durch die vom Bezirk bereitgestellten Mittel des Popularmusikbeauftragten kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, da dieser keine einzelnen Veranstaltungen nach II.3.1. unterstützt, sondern nur im Einzelfall Veranstaltungen, die durch den Popularmusikbeauftragten selbst initiiert oder mitinitiiert wurden.“

Begründung:

Seit 01.07.2013 wird die Popularmusikförderung durch einen Popularmusikbeauftragten wahrgenommen. Er hat ein eigenes Budget, das aber nach ausdrücklichem Wunsch des

Ausschusses für Kultur, Schulen und Museen nur für Projekte verwendet werden soll, die er selbst initiiert oder an deren Entwicklung er von Anfang an miteingebunden wurde. Die geplante Neuregelung klärt diesen Zusammenhang in den Förderrichtlinien.

Ohne Änderungen von den Mitgliedern des Ausschusses angenommen.

Der frühere II.3.2. wird II.3.3.ZwRichtlBez

Der neue II.3.3. ZwRichtlBez erhält folgenden neuen Satz 3:

II.3.3.Satz 3 ZwRichtlBez: „Eine Zuwendung erfolgt nur, wenn die Finanzierung der Veranstaltung gesichert ist.“

Begründung:

Diese Klarstellung ist erforderlich, das sich in den letzten Jahren immer öfter gezeigt hat, dass Antragsteller sehr fragliche Kostenpläne einreichen (viel zu hohe Ausgaben, ohne dass Einnahmen/Zuschüsse von Dritten in vergleichbarer Höhe zu erwarten wären).

Ohne Änderungen von den Mitgliedern des Ausschusses angenommen.

II.3. ZwRichtlBez erhält folgenden neuen Absatz 4 Satz 1:

II.3.4.Satz 1 ZwRichtlBez: „Werden im Rahmen einer Veranstaltung Kosten für Kraftfahrzeuge, die Bewirtung von Gästen oder die Übernachtung von teilnehmenden Künstlern angesetzt, so werden diese nur dann als Kosten der Veranstaltung anerkannt, wenn sie zur Durchführung der Veranstaltung zwingend notwendig waren.“

Begründung:

Förderfähige Kosten entstehen nur, wenn das Vorhaben überregionale Bedeutung für Oberbayern hat. So können z. B. Bewirtungs- und Übernachtungskosten dann zwingend zur Veranstaltung gehören, wenn renommierte Künstler teilnehmen, die dies als Teil des Honorars verstehen. Allerdings hat die nunmehr mehrjährige Bewertung durch die Vorbesprechung der Berichterstatter im Bereich der Kulturförderung ergeben, dass solche Kosten oft nichts mit der geförderten Veranstaltung zu tun haben. Um der bisherigen Verwaltungspraxis gerecht zu werden, ist eine Klarstellung in der ZwRichtlBez erforderlich.

Ohne Änderungen von den Mitgliedern des Ausschusses angenommen.

II.3. ZwRichtlBez erhält folgenden neuen Absatz 4 Satz 2 und 3:

II.3.4.Satz 2 ZwRichtlBez: „Werden bei einer Veranstaltung Arbeitsleistungen durch Ehrenamtliche statt durch Externe erbracht (z. B. Grafik, Bühnenaufbau), können bei den Ausgaben fiktive Kosten für die Arbeitsleistung zwischen 9,60 € bei „normalen Arbeiten“ bis 14,78 € bei „Leistungen mit besonderer fachlichen Qualifikation“ angesetzt werden; über den zeitlichen Umfang ist eine schriftliche Bestätigung der/s Ehrenamtlichen vorzulegen.

Andere fiktive Kosten (z. B. kostenlose Bereitstellung von Veranstaltungsräumen, die sonst nur gegen Gebühr zu erhalten sind) können nicht als Ausgaben angesetzt werden.“

Begründung:

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat für den Kulturfonds Bayern den Stundensatz für die Vergütung von freiwilligen Arbeitsleistungen (z. B. von Vereinsmitgliedern oder Gemeindeangehörigen) zwischen 9,60 € bei „normalen Arbeiten“ bis 14,78 € bei „Leistungen mit besonderer fachlichen Qualifikation“ festgelegt. Diese Stundensätze basieren auf den bekannt gemachten förderfähigen Höchstsätzen bei der Vergütung von Eigenleistungen der Teilnehmer in der Ländlichen Entwicklung. Auch die Regie-

rung von Oberbayern wendet diese Stundensätze an, sodass diese Regelung auch für die Kulturförderung übernommen werden sollte.

Sollte der Veranstalter z. B. von der Gemeinde oder anderen Einrichtungen die Möglichkeit haben, einen Veranstaltungsraum kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen, so kann er dies nicht als fiktive Kosten im Rahmen seiner Ausgabenseite berücksichtigen, da im Gegensatz zu den o.g. erbrachten Arbeitsleistungen, hierdurch keine tatsächlichen „Leistungen“ dagegen stehen.

Ohne Änderungen von den Mitgliedern des Ausschusses angenommen.

II.3. ZwRichtlBez erhält folgenden neuen Absatz 5:

II.3.5. ZwRichtlBez: „Sofern die für die Kulturförderung bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um allen Antragstellern die ihnen mögliche Förderung zu gewähren, wird wie folgt vorgegangen:

Im ersten Schritt werden die Vorhaben in vollem Förderumfang (10 v. H. der förderfähigen Kosten, max. 15.000,00 €) berücksichtigt, die nach I.2.2 ZwRichtlBez besonders förderungswürdig sind (Inklusions-/Integrationsprojekte).

Im zweiten Schritt werden die verbleibenden Haushaltsmittel auf alle übrigen Vorhaben verteilt; d.h. jedes dieser Vorhaben wird um einen gleichen Prozentsatz gekürzt (statt 10 v. H. z. B. nur 8 oder 9 v. H. der förderfähigen Kosten, max. 15.000,00 €).“

Begründung:

Sofern die bereitgestellten Haushaltsmittel für die Kulturförderung nicht für alle Antragsteller ausreichen, muss ein verbindliches gerichtsfestes Prozedere festgelegt werden.

Ziel der Kulturförderung ist es, besonders Inklusions- und Integrationsprojekte zu fördern, so dass diese Projekte vorrangig mit vollem Förderumfang (10 v.H. der förderfähigen Kosten, max 15.000,00 €) berücksichtigt werden sollen. Die verbleibenden Fördermittel sollen dann aufgrund der Gleichbehandlung auf alle verbleibenden Antragsteller verteilt und um den gleichen Prozentsatz gekürzt werden.

Ohne Änderungen von den Mitgliedern des Ausschusses angenommen.

III.1.2. Satz 1 ZwRichtlBez wird wie folgt geändert:

„Die Anträge sind schriftlich und mit einer Unterschrift versehen in einfacher Ausfertigung an den Bezirk Oberbayern zu richten; eine Antragstellung per E-Mail reicht hierfür nicht aus.“

Begründung:

In Anlehnung an das Widerspruchs- und Klageverfahren reicht derzeit eine E-Mail rechtlich nicht aus, um einen fristwahrenden Antrag zu stellen.

Ohne Änderungen von den Mitgliedern des Ausschusses angenommen.

III.5.1.Satz 2 ZwRichtlBez wird wie folgt geändert:

Das Wort „grundsätzlich“ wird gestrichen.

Begründung:

Die nunmehr mehrjährige Verwendungsnachweisprüfung im Bereich der Kulturförderung hat gezeigt, dass die Verwendung von einheitlichen Formblättern, die eine einheitliche Struktur vorgeben würden (insbesondere einen einheitlichen Kostenplan), die Darstellung der Kosten und die Nachprüfbarkeit erheblich erleichtern würden. Damit würden auch Missverständnisse von vornherein ausgeräumt werden.

Ohne Änderungen von den Mitgliedern des Ausschusses angenommen.

III.7.2 fünfter Spiegelstrich ZwRichtlBez wird wie folgt neu formuliert:

„- durch das Vorhaben ein Überschuss von mindestens 500,00 € erzielt worden ist,“

Begründung:

Der ursprüngliche Wortlaut „finanzieller Gewinn“ soll durch Überschuss ersetzt und damit den bereits verwendeten Begriffen in den Antrags/Verwendungsnachweis-Unterlagen angepasst werden.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass im Kulturbereich, insbesondere Veranstalter von kleineren Veranstaltungen sehr verantwortungsbewusst mit den Kosten und den Zuschussgeldern umgehen. Gerade für diese ist es dann besonders schmerzhaft, wenn Sie einen geringfügigen Überschuss, den sie mit der Veranstaltung erzielt haben, nach der Prüfung der Verwendungsnachweise zurückzahlen müssen. Weiters dient die Regelung der Verwaltungsökonomie.

Die Höhe des Betrages korreliert mit der Höhe der Mindestgrenze.

Ohne Änderungen von den Mitgliedern des Ausschusses angenommen.

III.8.Satz 3 ZwRichtlBez wird wie folgt geändert:

„Von der Anforderung der Zinsen wird abgesehen, wenn der Zinsanspruch nicht mehr als 5,00 € beträgt oder die Zuwendung mit der Begründung zurückgefordert wurde, dass durch das Vorhaben ein Überschuss erzielt wurde.“

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung müssen Rückforderungen nach Art. 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit 6 % jährlich verzinst werden.

Die nunmehr mehrjährige Verwendungsnachweisprüfung im Bereich der Kulturförderung hat gezeigt, dass diese Regelung in den allermeisten Fällen eine sehr starke Belastung für den Antragsteller darstellt. Die (teilweise) Aufhebung des Zuwendungsbescheides erfolgt rückwirkend, sodass der Zinsanspruch in der Regel einen Zeitraum von einem Jahr und mehr beträgt.

Daher wurde in einigen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, von der Geltendmachung abzusehen (Art. 49 a Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG:

„Von der Geltendmachung des Zinsanspruches kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet“).

Da die meisten Rückforderungen von Zuschussmitteln entstehen, weil durch das Vorhaben ein Überschuss erzielt wurde (weniger Ausgaben als Einnahmen), sollte die Richtlinie für diesen Fall vorsehen, dass auf eine Verzinsung der Rückforderung verzichtet wird.

Ohne Änderungen von den Mitgliedern des Ausschusses angenommen.

B):

Die Änderungen gelten ab 01.08.2014.

Beschluss:	Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen empfiehlt den Änderungen der Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern zuzustimmen. Der Ausschuss empfiehlt, II.3.1 ZwRichtlBez unverändert zu lassen.
	angenommen Ja 13 Nein 0

TOP 5 Zuwendungen zur Förderung der Volksmusik und regionalen Musiktradition im HH 2014

Im Bereich Volksmusik und regionale Musiktradition stehen für das Haushaltsjahr 2014 Mittel in Höhe von 23.300,00 € zur Verfügung.

Der Musikbund von Ober- und Niederbayern (MON) erhält einen Verbandszuschuss von 5.000,00 €.

Für eine zweckgebundene Förderung von Projekten/Einzelmaßnahmen stehen zusätzliche Mittel bis zu 10.000,00 € zur Verfügung.

Frau Bezirksrätin Kuhn bittet darum, die Mittel im nächsten Haushaltsplan für die Volksmusik zu erhöhen. Hierzu möchten die Berichterstatter ein Vorgespräch mit Herrn BTP Mederer abhalten.

Beschluss:	1. Dem Vorschlag für die Vergabe der Zuwendungen über 2.500,00 € im Einzelfall zur Förderung der Volksmusik und regionalen Musiktradition 2014 mit einem Gesamtbetrag von 16.200,00 € wird zugestimmt.
	2. Ebenso zugestimmt wird der Projektförderung des Musikbundes von Ober- und Niederbayern (MON) in Höhe von 10.000,00 €.
	angenommen Ja 13 Nein 0

TOP 6 Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Denkmalpflege im Haushaltsjahr 2014

Im Bereich Denkmalpflege stehen für das Haushaltsjahr 2014 nach der zweiten Vergabe Fördermittel in Höhe von 1.307.055,00 € zur Verfügung.

Am 06.05.2014 fand die Sitzung zur Vorberatung der Anträge aus dem Bereich Denkmalpflege statt.

Es wurden 29 Förderanträge mit einer beantragten Zuschusssumme von insgesamt

252.986,27 € gestellt. Zwei Anträge wurden abgelehnt, ein Antrag wurde wegen Klärungsbedarf zurückgestellt.

10 Anträge beinhalten eine Zuschusssumme bis zu einer Höhe von 2.500,00 € im Einzelfall. Für diese wird insgesamt eine Fördersumme von 14.800,00 € vorgeschlagen
Der Bezirkstagspräsident entscheidet hier in eigener Zuständigkeit (GeschO vom 31.12.08, §18 Abs.1 Nr.21).

Der Vorschlag der Berichterstatter für die dritte Vergabe der Zuwendungen über 2.500,00 € im Einzelfall ergibt eine Fördersumme in Höhe von 136.200,00 € für 16 Anträge.

Beschluss:	Dem Vorschlag für die dritte Vergabe der Zuwendungen (über 2.500,00 € im Einzelfall) zur Förderung der Denkmalpflege 2014 mit einem Betrag von 136.200,00 € wird zugestimmt.
	angenommen Ja 13 Nein 0

TOP 7 Interfraktionelle Arbeitsgruppe Arbeiter- und Industriekultur

Frau Bezirksrätin Kuhn und Herr Bezirksrat Prof. Dr. Murken haben am 21.03.2014 den Antrag gestellt, den „Arbeitskreis Arbeiter- und Industriekultur“ auch für die neue Wahlperiode 2013-2018 weiter fortzusetzen und hierzu Mitglieder aus den Fraktionen zu bestellen.

Beschluss:	Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen beschließt die Fortsetzung der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Arbeiter- und Industriekultur“ für die Wahlperiode 2013-2018. Die Arbeitsgruppe besteht aus 11 Mitgliedern (4 CSU, 3 SPD, 1 FW, 1 GRÜNE, 1 BP, 1 Fraktionsgemeinschaft). Sie bestellt zwei gleichberechtigte Sprecher aus ihrer Mitte und berichtet einmal jährlich dem Ausschuss. Die Fraktionen melden die Mitglieder bis 31.07.2014 dem Präsidenten.
	angenommen Ja 13 Nein 0

TOP 8 Bekanntgaben und Sonstiges

Herr Brinckmann weist auf den neuen Managementbericht des BBW in Johanneskirchen hin. Dieser wird an die Ausschussmitglieder verteilt und enthält alle neuesten Informationen. Nachfragen können gerne an Herrn Brinckmann oder Frau Haberkorn gerichtet werden.

Beschluss:	Es wurde kein Beschluss gefasst.
-------------------	---

Um 11:15 Uhr schließt Bezirkstagspräsident Josef Mederer die öffentliche Sitzung.

Josef Mederer

Sofie Albrecht

Bezirkstagspräsident

Protokollführerin